

Wissenschaftlicher Dienst für Rechtspsychologie

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Rohrkolbenweg 5

68259 Mannheim

☎ (06 21) 98 19 00 34

✉ info@wissenschaftlicher-dienst-fuer-rechtspsychologie.de

Privatgutachterliche Expertise - 73 Ls 120 Js 539/19 (AG Gotha) -

Das Sachverständigengutachten des Psychiaters Fritz H. [REDACTED] wurde interdisziplinär einer umfassenden Prüfung unterzogen. Alle relevanten Aspekte im Bereich der Rechtspsychologie wurden berücksichtigt.

Das Sachverständigengutachten vom 19.07.2021 im Verfahren 73 Ls 120 Js 539/19 am Amtsgericht Gotha weist folgende Mängel auf:

Der Sachverständige überschätzt die Möglichkeiten der Aussagepsychologie und hat die nötige kritische Distanz verloren, die ein neutraler und unvoreingenommener Sachverständiger haben sollte.

Ein aussagepsychologisches Gutachten kann die aussagepsychologische Qualität von Gesagtem beurteilen. Eine hohe aussagepsychologische Qualität bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass das Gesagte wahr ist. Diesem Irrglauben unterliegt jedoch scheinbar der gerichtlich bestellte Sachverständige.

So schreibt er auf Seite 26 f. über Moritz W. [REDACTED]: „Auf der Grundlage der integrativen Bewertung aller Einzelbefunde, d.h. unter Berücksichtigung der Aussagetüchtigkeit, der Aussagekompetenz, der Qualitätsanalysen mittels der Glaubhaftigkeitsmerkmale, der Konstanzprüfung sowie der Berücksichtigung von Alternativhypothesen besteht sachverständigerseits kein Zweifel daran, dass Moritz ab der 2. Hochzeit seiner Mutter bis zur Konfirmation seiner Schwester in fortgesetzter Weise Opfer sexueller Übergriffshandlungen durch Herrn Bernd B. [REDACTED] wurde.“

Der Sachverständige beschränkt sich nicht darauf – wie es sachlich geboten wäre –, die aussagepsychologische Qualität zu beurteilen, sondern tätigt darüber hinaus Tatsachenfeststellungen. Tatsachenfeststellungen obliegen jedoch grundsätzlich dem Gericht. Der Sachverständige hätte dementsprechend fachlich korrekt lediglich die aussagepsychologische Qualität des Gesagten beurteilen dürfen.

Auf Seite 46 liest sich der Textbaustein nahezu wortgleich über Larissa W [REDACTED]: „Auf der Grundlage der integrativen Bewertung aller Einzelbefunde, d.h. unter Berücksichtigung der Aussagetüchtigkeit, der Aussagekompetenz, der Qualitätsanalysen mittels der Glaubhaftigkeitsmerkmale, der Konstanzprüfung sowie der Berücksichtigung von Alternativhypothesen besteht sachverständigerseits kein Zweifel daran, dass Larissa W [REDACTED] in der Zeit von 2012 – 2017 fortlaufend Opfer sexueller Übergriffshandlungen durch Herrn Bernd B [REDACTED] wurde.“

Das bekannteste Beispiel, in dem eine hohe aussagepsychologische Qualität zu einem Fehlurteil geführt hat, dürfte der Fall Ulvi Kulaç sein. Kulaç wurde zunächst wegen Mordes verurteilt und später im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens frei gesprochen. Nach dem Wiederaufnahmeverfahren sagte der im Ausgangsverfahren beauftragte Sachverständige Prof. Dr. Hans-Ludwig Kröber gegenüber der Wochenzeitung DIE ZEIT: „Die Qualität der Aussage war hoch. Ulvi Kulaç zu verurteilen war ein juristischer Fehler. Ein aussagepsychologisches Gutachten allein darf einem Gericht bei Mordverdacht nicht ausreichen.“¹

Für die Fachzeitschrift „Strafverteidiger“ hat der renommierte Rechtsanwalt Johann Schwenn einen Beitrag mit dem Titel „Fehlurteile und ihre Ursachen – die Wiederaufnahme im Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs“ verfasst. Johann Schwenn weist in jenem Fachartikel darauf hin, dass frei zugängliche Literatur besteht, welche die erforderlichen Schritte für ein erfolgreiches Lügen im Bereich des sexuellen Missbrauchs aufzeigt. Das Werk „Trotz allem“ von Ellen Bass und Laura Davis enthalte eine Anleitung zum Erfinden von Realkennzeichen und werde

¹ <https://www.zeit.de/2015/03/forensische-psychiatrie-gericht-gutachten-hans-ludwig-kroeber/komplettansicht>

zum Aushebeln dieses Kontrollkriteriums der wissenschaftlichen Aussageanalyse eingesetzt.² Mit anderen Worten: Eine glaubhafte Lüge kann einstudiert werden.

Die eben genannten Aspekte sind dem gerichtlich bestellten Sachverständigen scheinbar völlig fremd. Anders lässt sich nicht erklären, dass sich der gerichtlich bestellte Sachverständige Textbaustein-artig zur Aussage verleiten lässt, dass „sachverständigerseits kein Zweifel“ an der Täterschaft von Bernd B. ■■■■ bestehe. Der gerichtlich bestellte Sachverständige geht nicht etwa von einer hohen Wahrscheinlichkeit oder einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit aus. Nein. Der gerichtlich bestellte Sachverständige hat keinen Zweifel an der Täterschaft des Angeklagten. Eine solche Aussage ist bei aussagepsychologischen Gutachten im Allgemeinen nur schwer und im Besonderen bei der vorliegenden Aktenlage nicht vertretbar. Der gerichtlich bestellte Sachverständige ist mutmaßlich befangen.

Faktisch vollzieht der gerichtlich bestellte Sachverständige eine Beweislastumkehr. Anstatt als Nullhypothese davon auszugehen, dass die vermeintlichen Geschädigten die Unwahrheit sagen, wie dies das Rechtsstaatsgebot und die höchstrichterliche Rechtsprechung verlangt, stellt er die Aussagen der vermeintlichen Geschädigten nicht in Frage, was methodisch in keiner Weise vertretbar ist. Rein vorsorglich wird an das wegweisende BGH-Urteil vom 30.07.1999 (Aktenzeichen: 1 StR 618/98) erinnert: „Das methodische Grundprinzip besteht darin, einen zu überprüfenden Sachverhalt (hier: Glaubhaftigkeit der spezifischen Aussage) so lange zu negieren, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist. Der Sachverständige nimmt daher bei der Begutachtung zunächst an, die Aussage sei unwahr (sog. Nullhypothese). Zur Prüfung dieser Annahme hat er weitere Hypothesen zu bilden. Ergibt seine Prüfstrategie, daß die Unwahrhypothese mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie verworfen, und es gilt dann die Alternativhypothese, daß es sich um eine wahre Aussage handelt.“

Dass Personen aus dem Bekanntenkreis ohne rational begründbares Motiv falsch verdächtigt werden, kommt vor. Im Justizirrtum um Ralf Witte und Karl-Heinz

² <http://www.kraftfelder.madmindworx.com/VatersachenGleichmass/Schwenn-FehlurteileMissbrauch.doc>

Wulfhorst hatte die an Borderline erkrankte Anzeigerstatterin im Gerichtssaal unter Tränen geschildert, wie sie als 15-Jährige von Ralf Witte, einem Bekannten der Familie Wulfhorst, brutal entjungfert und mehrfach vergewaltigt worden sei.³ Objektive Beweismittel für stattgefundenen Geschlechtsverkehr – wie beispielsweise Spermaspuren – gab es nicht.⁴ Hingegen gab es einen Beweis, der dagegen sprach. Trotz der angeblichen fünf Vergewaltigungen durch Ralf Witte und der fünf Penetrationen durch ihren Vater Karl-Heinz Wulfhorst – also insgesamt 10-maligem Geschlechtsverkehr – war das Jungfernhäutchen der vermeintlichen Geschädigten Jennifer W. nicht gerissen.⁵

Die staatsanwaltlich bestellte Sachverständige kam in ihrem aussagepsychologischen Gutachten zu der Einschätzung, dass die Vorwürfe von Jennifer W. wahr seien.⁶ Im Gerichtsverfahren wurde im Auftrag des Gerichts von einem Psychiater ein Gutachten zur Beurteilung der Zeugentüchtigkeit von Jennifer W. erstellt. Auch dieses Sachverständigengutachten kam zu der Einschätzung, dass die Zeugin Jennifer W. absolut glaubwürdig sei.⁷

Nachdem im Strafverfahren um Ralf Witte und Karl-Heinz Wulfhorst die an Borderline erkrankte Anzeigerstatterin die in ihrer vermeintlichen Opferrolle gewünschte Aufmerksamkeit erhalten hatte, wurden ihre Anschuldigungen immer absurder. So sei sie als Kind Opfer eines Kinderpornorings geworden. Ihr Vater habe sie dorthin verschleppt. Der besagte Kinderpornoring habe in Hannover ständig kleine Mädchen vor laufender Kamera vergewaltigt. Als 8- oder 9-Jährige sei sie zum Geschlechtsverkehr gezwungen und dabei gefilmt worden. Jennifer W. sei zudem vom Kinderpornoring auch verprügelt worden und habe hiervon eine riesige Narbe auf dem Bauch. Einmal sei auch ein älteres Mädchen dabei gewesen, das ein Baby bekommen habe. Das besagte Baby sei nach der Geburt öfter an die Wand geworfen worden und habe dies nicht überlebt. Außerdem habe jemand verletzte Mädchen für den Geschlechtsverkehr fit gespritzt. Jennifer W. untermauerte ihre

³ Burow, Patrick (2013): Das Lexikon der Justizirrtümer, S. 193.

⁴ ebd.

⁵ <https://www.zeit.de/zeit-verbrechen/2021/09/justizirrtum-ralf-witte-zu-unrecht-verurteilt-vergewaltigung/komplettansicht>

⁶ https://www.deutschlandfunkkultur.de/zum-umgang-mit-vergewaltigungsvorwuerfen-aussage-gegen.976.de.html?dram:article_id=378891

Anschuldigungen sogar mit der Nennung von konkreten Namen wie Guido Meyersdorf und Helmut Gräwe.⁸

Mit ihrer Aussage, sie sei als 8- oder 9-Jährige vergewaltigt worden, widersprach Jennifer W. der Aussage, sie sei erstmalig im Alter von 15 Jahren von Ralf Witte vergewaltigt und entjungfert worden. Die Polizei ging den neuen, unglaublich klingenden Vorwürfen nach. Jennifer W. hatte schließlich die Täter namentlich benannt und konkrete Angaben zum Sitz des angeblichen Kinderpornorings gemacht. Doch die von ihr präzise benannten Orte der angeblichen Vergewaltigungen – Jennifer W. hatte Straßen und Hausnummern angegeben – waren nicht zu finden. Die angeblichen Täter ließen sich nicht ermitteln. Nichts schien real zu sein.⁹

Dass Sachverständige irren und vermeintlichen Opfern leichtfertig glauben, kommt regelmäßig vor. Es wird hierbei insbesondere an den Fall Norbert Kuß erinnert, bei dem die staatsanwaltlich bestellte Sachverständige wegen eines fehlerhaften Glaubhaftigkeitsgutachtens zu 60.000€ Schmerzensgeld verurteilt wurde (OLG Saarbrücken, Urt. v. 23.11.2017, Az. 4 U 26/15).

Im vorliegenden Verfahren hat die Partnerin von Bernd B■■■■, Frau K■■■■, mögliche Motive für eine Falschbeschuldigung benannt. Die These, dass die vermeintlichen Opfer den Angeklagten als Störenfried und als Konkurrenz zu „Mama 2“ – wie sich Frau K■■■■ bezeichnet hat – wahrgenommen haben, ist im Bereich des Möglichen. Erwähnenswert ist hierbei insbesondere, dass Frau K■■■■ äußert, dass Larissa W■■■■ bereits in der Vergangenheit den Vorwurf geäußert habe, von einem Mann unsittlich berührt worden zu sein – nämlich von einem Lehrer. Ebenso erwähnenswert ist, dass Frau K■■■■ die Familie W■■■■ als psychisch instabil schildert. Die Mutter sei an einer Essstörung erkrankt gewesen, die älteste Tochter Jennifer habe sich geritzt, Moritz sei wegen einer Entwicklungsstörung in der Schule zurück gestellt worden, Larissa sei launisch und impulsiv, Robin habe autistische Züge und Christopher sei deutlich intelligenzgemindert.

⁷ <https://www.haz.de/Hannover/Aus-der-Stadt/Uebersicht/Fuenf-Jahre-unschuldig-im-Gefaengnis>

⁸ Burow, Patrick (2013): Das Lexikon der Justizirrtümer, S. 194.

⁹ ebd.

Frau K [REDACTED] berichtet, dass die Mutter von Larissa Psycho-Terror gemacht habe, dass Bernd B [REDACTED] sich für sein angebliches Fehlverhalten entschuldige. Schenkt man den Aussagen von Frau K [REDACTED] Glauben, so handelt es sich beim vorliegenden Verfahren um eine Art Stellvertreter-Krieg in Folge einer zerrütteten Freundschaft.

Betrachtet man die erhobenen Tatvorwürfe, so gilt es zunächst festzuhalten, dass diese vor der Novellierung des Sexualstrafrechts keine Sexualstraftaten darstellen. §184i StGB, welcher sexuelle Belästigung durch körperliches Berühren unter Strafe stellt, ist erst im November 2016 in Kraft getreten. Die tätliche Beleidigung auf sexueller Grundlage als häufig gewählter Auffangtatbestand vor der Novellierung des Sexualstrafrechts verjährt gemäß §78 Abs. 3 Nr. 4 StGB nach fünf Jahren.

Bezüglich der aussagepsychologischen Qualität fällt auf, dass die Schilderungen von Moritz W [REDACTED] und Larissa W [REDACTED] im Hinblick auf die Schilderung der angeblichen Taten vergleichsweise wenig Realkennzeichen aufweisen und im Fall von Moritz W [REDACTED] nicht konstant sind.

Gemäß Seite 4 f. des Gutachtens äußerte Moritz W [REDACTED] bei der mündlichen Verhandlung: „Das war beim Essen. Er hat mich festgehalten auf seinem Schoß. Und dann hat er mich am Po und Genitalbereich angefasst [...] Es ist oft passiert. Genaue Zeitpunkte kann ich nicht mehr sagen. Es waren andere Leute dabei. Es war oft am Esstisch.“

Gemäß Seite 22 des Gutachtens äußerte Moritz W [REDACTED] gegenüber dem Sachverständigen: „Es war immer am Esstisch, der hat mich mit seiner, einarmig eh, Tisch gezogen auf den Schoß eh dann festgehalten hat mit dem anderen hat er mich am Hintern also am Po angefasst.“

Die angebliche Berührung im Genitalbereich ist nicht Teil der angeblichen Tatschilderung gegenüber dem Sachverständigen. Dass dies dem gerichtlich bestellten Sachverständigen nicht aufgefallen ist, ist nicht nachvollziehbar. Ebenso hätte dem Sachverständigen auffallen müssen, dass Moritz W [REDACTED] bei der

mündlichen Verhandlung geäußert hatte, dass das Begrapschen „oft am Esstisch“ stattgefunden habe, ergo: selten auch in einem anderen Kontext. Gegenüber dem Sachverständigen äußerte Moritz W. [REDACTED] jedoch: „Es war immer am Esstisch“.

Bei Nachfragen zum Tathergang blieben die Antworten bei der mündlichen Verhandlung vage: „Genaue Zeitpunkte kann ich nicht mehr sagen“ (Moritz W. [REDACTED], Seite 5), „Ich erinnere mich nicht mehr so gut daran“ (Larissa W. [REDACTED], Seite 6).

Beide Belastungszeugen berichten, dass während der angeblichen jahrelangen Grapscher andere Personen anwesend gewesen seien, diese jedoch nichts bemerkt hätten. Es mangelt an einer plausiblen Erklärung, weshalb die vermeintlichen Geschädigten das Begrapschen stets widerstandslos zugelassen haben sollen anstatt den Angeklagten zurecht zu weisen. Der Angeklagte stand in keiner Machtposition. Die vermeintlichen Geschädigten waren nicht alleine. Sofern es tatsächlich zu einem Begrapschen gekommen wäre, hätte ein Zurechtweisen des Angeklagten genügt, um die Sache zu beenden. Ein Zurechtweisen in der Anwesenheit anderer hätte den Angeklagten bloß gestellt.

Fazit:

Der Mangel jedweder objektiver Beweise führt dazu, dass die vom BGH verlangte Nullhypothese, wonach die Aussage unwahr sei, nicht mit hinreichender Sicherheit verworfen werden kann. Im vorliegenden Verfahren mangelt es nicht nur an objektiven Beweisen, sondern auch an Beweisanzeichen, die im Rahmen einer Indizienkette summarisch zu einem Beweis führen könnten. Die Hypothese, dass die Vorwürfe frei erfunden sind, lässt sich nicht widerlegen. Gemäß dem Rechtsgrundsatz „in dubio pro reo“ ist der Angeklagte frei zu sprechen.

Schlussformel:

Herausgeber dieser Expertise ist der Wissenschaftliche Dienst für Rechtspsychologie. Diese privatgutachterliche Expertise wurde am 06.10.2021 erstellt und gibt eine

Einschätzung der Aktenlage zum Zeitpunkt der Erstellung wieder. Gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung durch den Bundesgerichtshof (BGH-Beschluss vom 18.05.2009 - Az. IV ZR 57/08) hat ein Gericht auch ein privat in Auftrag gegebenes Gutachten erkennbar zu verwerten und in seine Entscheidung einfließen zu lassen.



Julien Ferrat

Gutachter für Rechtspsychologie

Rechtspsychologischer Sachverständiger

LITERATURVERZEICHNIS

Burow, Patrick (2013): *Das Lexikon der Justizirrtümer*. Köln: Eichborn Verlag.

Schwenn, Johann (2010): „Fehlurteile und ihre Ursachen – die Wiederaufnahme im Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs“. In: *Strafverteidiger (StV) 2010, 704*.

<http://www.kraftfelder.madmindworx.com/VatersachenGleichmass/Schwenn-FehlurteileMissbrauch.doc> (zuletzt abgerufen am 06.10.2021)

Deutschlandfunk Kultur (2017): *Zum Umgang mit Vergewaltigungsvorwürfen*

https://www.deutschlandfunkkultur.de/zum-umgang-mit-vergewaltigungsvorwuerfen-aussage-gegen.976.de.html?dram:article_id=378891 (zuletzt abgerufen am 06.10.2021)

Hannoversche Allgemeine Zeitung (2009): *Fünf Jahre unschuldig im Gefängnis?*

<https://www.haz.de/Hannover/Aus-der-Stadt/Uebersicht/Fuenf-Jahre-unschuldig-im-Gefaengnis> (zuletzt abgerufen am 06.10.2021)

ZEIT ONLINE GmbH (2021): *Im Netz der Lügen*

<https://www.zeit.de/zeit-verbrechen/2021/09/justizirrtum-ralf-witte-zu-unrecht-verurteilt-vergewaltigung/komplettansicht> (zuletzt abgerufen am 06.10.2021)

ZEIT ONLINE GmbH (2015): *Unter Anklage*

<https://www.zeit.de/2015/03/forensische-psychiatrie-gericht-gutachten-hans-ludwig-kroeber/komplettansicht> (zuletzt abgerufen am 06.10.2021)